2. November 2026

Verordnung Aktuell



Schutzimpfungs-Richtlinie

Impfung gegen COVID-19

In der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)[1] werden die Voraussetzungen der Verordnung einer COVID-19-Impfung beschrieben. Hier finden Sie eine übersichtliche und praxisnahe Zusammenfassung.

Standardimpfung

NEU Für Personen ab dem Alter von **75 Jahren**[2]

Indikationsimpfung

1. Personen **≥ 6 Monate** mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf infolge einer Grundkrankheit wie z. B.:
 - → Chronische Erkrankungen der Atmungsorgane (z. B. COPD)
 - → Chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankungen
 - → Diabetes mellitus und andere Stoffwechselerkrankungen
 - → Adipositas (BMI ≥ 30)
 - → ZNS-Erkrankungen wie z. B. chronische neurologische Erkrankungen, Demenz oder geistige Behinderung, psychiatrische Erkrankungen oder zerebrovaskuläre Erkrankungen
 - → Syndromale Erkrankungen, z. B. Trisomie 21
 - → Angeborene oder erworbene Immundefizienz (z. B. HIV-Infektion, chronisch-entzündliche Erkrankungen unter relevanter immunsupprimierender Therapie, Z. n. Organtransplantation)
 - → Maligne neoplastische Krankheiten
 - → Langzeitfolgen nach COVID-19 (zum Beispiel Long- oder Post-COVID bzw. Postakutes Infektionssyndrom [PAIS])
2. Bewohnende von Einrichtungen der Pflege (Pflegeeinrichtungen s. Tabelle unter „Berufliche Indikation“ auf Seite 2)
3. Familienangehörige und enge Kontaktpersonen von Personen, bei denen nach einer COVID-19-Impfung vermutlich keine schützende Immunantwort zu erwarten ist.

[1] Schutzimpfungs-Richtlinie: www.g-ba.de/richtlinien/60/
[2] G-BA-Beschluss: www.g-ba.de/beschluesse/8001/

4. Schwangere mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge schwangerschaftsassoziierter Komplikationen (z. B. Gestationsdiabetes, Hypertonie) ab dem 2. Trimenon

Hinweise zur Umsetzung der Indikationsimpfung

- Kinder[3] ab dem Alter von 6 Monaten bis zum Alter von 4 Jahren, die zum ersten Mal im Leben gegen COVID-19 geimpft werden und noch keine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, erhalten eine Grundimmunisierung gemäß Fachinformation mit hierfür erforderlichen Impfstoffdosen.
- Bei Personen mit relevanter Einschränkung der Immunantwort sind evtl. weitere Impfstoffdosen und ein verkürzter Impfabstand (> 4 Wochen) notwendig.

Berufliche Indikation

- Personal in Pflegeeinrichtungen mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnenden
- Medizinisches Personal mit einem erhöhten tätigkeitsbezogenen Infektionsrisiko für SARS-CoV-2 in medizinischen Einrichtungen (z. B. Medizinische Notaufnahme, Intensivstation)
- Medizinisches Personal in medizinischen Einrichtungen, das Risikopersonen (s. Grunderkrankungen unter „Indikationsimpfung“ aus Seite 1) betreut.

Medizinische Einrichtungen

1. Krankenhäuser
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
11. Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes

Pflegeeinrichtungen

→ Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe versorgen

→ Ambulante Betreuungseinrichtungen gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI, d. h. die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste)

→ Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden, ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können

[3] Verordnung Aktuell „COVID-19-Kinderimpfstoff“ unter www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/impfungen

Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der COVID-19-Impfung

- Impfung bevorzugt im Spätsommer/Frühherbst (einmalig pro Saison) mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO oder EMA empfohlener Variantenanpassung.
 Zur Berücksichtigung der Saisonalität weist die STIKO auf Folgendes hin: *„Von einem Beginn der Saison im Spätsommer/Frühherbst wird aufgrund der epidemiologischen Daten der letzten drei Saisons (2023/24, 2024/25, und 2025/26) ausgegangen. Der saisonale Verlauf wird fortlaufend evaluiert und bei Bedarf aktualisiert (s. FAQs zur COVID-19 Impfung). Die unterschiedliche Saisonalität der respiratorischen Erreger (insbesondere Influenza) sollte bei der Wahl des Zeitpunktes der Impfung bzw. Ko-Administration von Impfungen bedacht werden.“*
- Bei der Impfung soll zwischen nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion oder der letzten COVID-19-Impfung möglichst ein Mindestabstand von 6 Monaten eingehalten werden.
- Bei Patientinnen und Patienten mit Immundefizienz besteht unter der Voraussetzung der medizinischen Notwendigkeit zur Kontrolle des Impferfolgs ein Anspruch auf entsprechende serologische Testungen (§ 11 Absatz 1 Satz 2) im unmittelbaren Zusammenhang mit der COVID-19-Impfung.

Wirtschaftlichkeitsgebot
Bitte achten Sie auf eine wirtschaftliche Verordnungsweise. Hierzu finden Sie aktuelle Informationen unter www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/impfungen > COVID 19-Impfung.

Übersicht der Abrechnungsziffern:
→ **www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/impfungen** (Mitglieder-Login notwendig)

Wir halten Sie up to date.
Ihre KVB

Weitere Infos rund um Verordnungen:
→ **www.kvb.de/mitglieder/verordnungen**

KVB Servicecenter
Kurze Frage – direkte Antwort
089 / 570 93-400 10
Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungscenter
Terminwunsch für ausführliche Beratung
→ **www.kvb.de/mitglieder/beratung**
Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr